



620.03.05  
Rgl. Jok

# REGLEMENT JOKERTAGE

Gültig ab 01.08.2015

## **IMPRESSUM**

Stadt Illnau-Effretikon  
Abteilung Schule  
Märtplatz 29, Postfach  
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 50  
Fax 052 354 23 23

[www.ilef.ch](http://www.ilef.ch)  
[schule@ilef.ch](mailto:schule@ilef.ch)



1	Gemäss Volksschulverordnung können die Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).	Gesetzliche Grundlage
2	<ul style="list-style-type: none"><li>a) Jede Schülerin und jeder Schüler kann pro Schuljahr 2 Jokertage beziehen. Halbtage gelten als Ganztage.</li><li>b) Während eines Schuljahres nicht bezogene Jokertage verfallen.</li><li>c) Der Bezug von Jokertagen muss der Klassenlehrperson mit dem Formular "Bezug von Jokertagen" mitgeteilt werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte unterzeichnen das Formular.</li><li>d) Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass alle weiteren betroffenen Personen und Stellen (Therapie, schulergänzende Betreuung, Schulbus, freiwilliger Schulsport) über den Bezug von Jokertagen informiert sind.</li><li>e) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den verpassten Lernstoff nachzuholen und allfällig verpasste Prüfungen vor- oder nachzuarbeiten.</li><li>f) Die Klassenlehrperson trägt die Jokertage in die Absenzenliste ein.</li></ul>	Ausführungsbestimmungen
3	Dieses Reglement „Jokertage“ tritt nach der Genehmigung durch die Schulpflege auf Beginn des Schuljahres 2015/2016 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 7. März 2007.	Gültigkeit

**Schulpflege Illnau-Effretikon**

Erika Klossner-Locher  
Präsidentin Schulpflege

Franziska Bürgisser  
Leiterin Abteilung Schule